

Satzung

„Für's Steinachtal AKTIV“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 05. Oktober 2010 gegründete Verein führt den Namen „Für's Steinachtal AKTIV“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schönau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Steigerung der Attraktivität des Steinachtals durch Veranstaltungen sportlicher, kultureller und/oder künstlerischer Art.

Dies beinhaltet unter anderem:

- a. Erhaltung und Ausbau des Steinachtals als anziehenden, kulturellen, kinder- und familienfreundlichen Erholungsraum für die Bürger des Steinachtals.
 - b. Unterstützung des optimalen Informationsaustauschs zwischen den Stadtverwaltungen und Bürgern zu allen Themen die die Bewohner des Steinachtals und die Aktivitäten „Für's Steinachtal AKTIV e.V.“ betreffen.
- (2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch Interessenvertretung und Informationsaustausch zwischen den Behörden und Verwaltungen, Organisationsarbeiten sowie durch Öffentlichkeitsarbeit d,h, Projekte, Pressearbeit, Werbung und vor allem Veranstaltungen informativer, gesundheitsfördernder, freizeitsportlicher, musischer, kultureller und unterhaltender Art.
Der Verein hat als Ziel gemeinsam für und mit den Bürgern, für und mit den Künstlern, für und mit der öffentlichen Hand, für und mit den Vereinen sowie aller dem Vereinszweck dienlicher Vereinigungen und Körperschaften die Attraktivität des Steinachtals durch Synergien zu steigern.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller

Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ein Ausschluss aus der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung eines Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat nach der Hauptfälligkeit vergangen ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird durch Lastschrift erhoben und ist im Gründungsjahr sofort und danach regelmäßig zum 1. März fällig.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Beiratsgremium.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus dem Vorsitzenden (1.Vorstand) sowie dessen Vertreter (2.Vorstand), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der 1. und 2. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der 1. Amtsperiode nach Gründung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle folgenden Amtsperioden des 1. und 2. Vorstands betragen 1 Jahr und bedürfen einer Wahl. Der 1. und 2. Vorstand bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt; eine Wiederwahl ist möglich.
Der Schatzmeister und der Schriftführer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person bekleidet werden.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende bzw. ein Stellvertreter führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (5) Eine Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Beiratsgremium

Das Beiratsgremium unterstützt den Vorstand in seiner inhaltlichen und organisatorischen Arbeit. Das Beiratsgremium besteht aus bis zu fünfzehn Beiräten. Die Aufgabe des Beiratsgremiums ist es dem Vereinszweck dienliche Ideen, Interessen und Maßnahmen vorzuschlagen sowie diese aktiv und realisierbar zu unterstützen.

Die Amtsdauer des Beiratsgremiums beträgt zwei Jahre. Die Beiräte werden vom Vorstand benannt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin in Textform mitzuteilen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Vereinsvorsitzenden festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren/innen. Die Aufgaben sind einmal im Jahr die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren/-innen werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 11 Auflösung des Verein

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für künstlerische, kulturelle oder sportliche Zwecke.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 5.10.2010 von der Mitgliederversammlung „Für's Steinachtal AKTIV e.V.“ beschlossen worden und tritt sofort nach Gründung in Kraft.
- (2) Bis zur endgültigen Eintragung der Satzung ins Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt können Satzungsänderungen durch den Vorstand alleine ohne Mitgliederabstimmung durchgeführt werden, sofern die Änderungen von diesen Behörden aus juristischen, formellen oder inhaltlichen Gründen verlangt werden. Die Information darüber erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen des Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.